

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00559 vom 12. Dezember 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00559

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00559 du 12 décembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00559 del 12 dicembre 2018

Regeste

Verletzung von Berufsregeln | Berufsregelverletzung [Das vom Büropartner des Beschwerdeführers kurzzeitig übernommene strafrechtliche Mandat wies einen Sachzusammenhang zu Mandaten des Beschwerdeführers auf. Da der Beschwerdeführer seine Mandate im Gegensatz zu seinem Büropartner nicht niedergelegt hatte, stellte die Beschwerdegegnerin eine Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA fest.] Rechtsgrundlagen zu Art. 12 lit. c BGFA (E. 2). Die Interessen der Mandanten des Beschwerdeführers und des Mandanten seines Büropartners stehen in direktem Widerspruch, weshalb ein konkreter Interessenkonflikt vorliegt (E. 4.2). Der Büropartner hat sein Mandat unverzüglich nach Kenntnisnahme des Interessenkonflikts niedergelegt. Das Mandatsverhältnis befand sich zum Zeitpunkt der Mandatsniederlegung noch im Anfangsstadium. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass der Büropartner des Beschwerdeführers bereits umfangreiche Kenntnisse erlangt hat. Hinzu kommt, dass die Feststellung eines Interessenkonflikts durch den Rechtsanwalt stets gewisse Kenntnisse der Sache und der betroffenen Personen erfordert. Dies führt aber nicht in jedem Fall dazu, dass beide vom Interessenkonflikt betroffenen Mandate niedergelegt werden müssen. Vorliegend dauerte das konfliktbehaftete Mandatsverhältnis des Büropartners des Beschwerdeführers bloss wenige Stunden, weshalb nur eine geringe Gefahr besteht, dass der Beschwerdeführer bewusst oder unbewusst Kenntnisse verwenden könnte, die er dank der Tätigkeit seines Büropartners erlangt hat oder hätte erlangen können. Zur Auflösung des Interessenkonflikts erscheint es deshalb ausreichend, dass der Büropartner sein Mandat niedergelegt hat. Es erwiese sich als unverhältnismässig, wenn der Beschwerdeführer – der soweit ersichtlich von der Mandatierung seines Büropartners keine Kenntnis hatte – seine langjährigen und aufwändigen Mandate aufgrund des nur wenige Stunden andauernden Mandatsverhältnisses seines Büropartners niederlegen müsste (E. 4.3). Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt den Beizug der Vorakten der Beschwerdegegnerin (Geschäfts-Nr. 01), der Akten der Beschwerdegegnerin des Parallelverfahrens gegen Rechtsanwalt G sowie der Akten des beim Handelsgericht hängigen Verfahrens 02. Das Verwaltungsgericht verlangte von der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 17. September 2018 die Einreichung der Vorakten. Dieser Aufforderung kam die Vorinstanz nach. Bezüglich der weiteren Beweisanträge ist festzuhalten, dass sich der entscheidrelevante Sachverhalt – wie noch zu zeigen sein wird (hinten E. 4.3) – mit der bestehenden Aktenlage als genügend erstellt erweist (vgl. Plüss, § 7 N. 18 und zum Ganzen VGr, 6. April 2018, VB.2017.00835, E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Es kann deshalb auf

den Beizug weiterer Akten verzichtet werden.

E. 4.1

Der von Rechtsanwalt G kurzzeitig vertretene E ist unbestrittenermassen Mitarbeiter der F AG, welche die Buchhaltung der C AG betreut. Der Hausdurchsuchungsbefehl betreffend die F AG liegt nicht bei den Akten, indes ergibt sich aus den Akten, dass die Hausdurchsuchung bei der C AG im Zusammenhang mit allfälligen "Kickback-Zahlungen" stattfand. Der Verzeiger machte geltend, E werde eine Beteiligung an den Delikten im Zusammenhang mit den "Kickback-Zahlungen" bei der C AG vorgeworfen. Dieser Vorwurf wird durch das Schreiben des Verzeigers vom 10. September 2017 an den Beschwerdeführer gestützt: Darin macht der Verzeiger geltend, Rechtsanwalt G habe ihn am 25. Oktober 2017 telefonisch darüber informiert, dass bei E bzw. bei dessen Gesellschaft F AG eine Hausdurchsuchung im Gang sei. E werde von der Staatsanwaltschaft II Beteiligung an Betrug, Urkundenfälschung etc. im Zusammenhang mit Vorgängen bei der C AG vorgeworfen. Die Vorwürfe beträfen u. a. die angeblichen "Lohnrückzahlungen" sowie angeblich unterbliebene Lohnnachzahlungen. Der Schluss der Beschwerdegegnerin, wonach E eine Beteiligung an den Delikten im Zusammenhang mit den "Kickback-Zahlungen" bei der C AG vorgeworfen werde, ist unter diesen Umständen und vor dem Hintergrund, dass Rechtsanwalt G das Mandat nach Rücksprache mit dem Beschwerdeführer sofort niederlegte, nicht zu beanstanden. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer geltend macht, die Kickback-Zahlungen seien mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht in der von der F AG geführten Buchhaltung erfasst.

E. 4.2

Zwar ist dem Beschwerdeführer dahingehend zuzustimmen, dass keine Hinweise dafür vorliegen, dass E für die Kickback-Zahlungen der Mitarbeiter der C AG verantwortlich gewesen sein könnte. Nichtsdestotrotz läuft in diesem Zusammenhang ein Strafverfahren gegen E. Das Interesse von E liegt deshalb darin, seine Mitbeteiligung an allfälligen Kickback-Zahlungen zu widerlegen. Dies kann unter anderem dadurch erreicht werden, dass die Kickback-Zahlungen an sich widerlegt werden. Dies steht aber in direktem Widerspruch zum Interesse der Mandanten des Beschwerdeführers, die aufgrund der Kickback-Zahlungen zivilrechtliche Verfahren gegen die C AG führen. Bereits deshalb besteht vorliegend eine konkrete Interessenkollision.

E. 4.3

Rechtsanwalt G nahm sowohl an der Hausdurchsuchung als auch an der ersten polizeilichen Einvernahme von E teil. Anlässlich der Hausdurchsuchung dürfte Rechtsanwalt G keine Kenntnis vom Inhalt der sichergestellten Akten erhalten haben. Allerdings ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass Rechtsanwalt G vor dessen Einvernahme die Gelegenheit zu einer kurzen Besprechung mit E erhalten hat (vgl. Gunhild Godenzi, in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. A., Zürich etc. 2014, Art. 158 N. 26, Art. 159 N. 10). Der Beschwerdeführer selber nimmt an, dass Rechtsanwalt G im Rahmen der polizeilichen Befragung von E zu groben Erkenntnissen über die Beziehungen zwischen E, der F AG und der C AG gelangt sei. Es handle sich dabei aber um Informationen, wie sie in jedem Erstgespräch vom Mandanten geäussert würden. Übernahme der Anwalt in der Folge das Mandat nicht, sei er nicht verpflichtet, andere Mandate, in welchen er möglicherweise kollidierende Interessen vertreten müsste, niederzulegen. Die

Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Beschluss, es deute nichts darauf hin, dass Rechtsanwalt G im Zeitpunkt der Übernahme von E's Verteidigung vom engen Sachzusammenhang mit Mandaten, welche der Beschwerdeführer bereits führte, Kenntnis gehabt habe. Als er davon erfahren und nach Rücksprache mit dem Beschwerdeführer erkannt habe, dass ein Interessenkonflikt bestehe, habe er das Mandat für E sogleich niedergelegt. Gestützt darauf ist davon auszugehen, dass Rechtsanwalt G das Mandat nach Kenntnisnahme des Interessenkonflikts unverzüglich, mithin nach der Einvernahme von E, niederlegte. Damit befand sich das Mandatsverhältnis zu E zum Zeitpunkt der Mandatsniederlegung noch im frühesten Anfangsstadium, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass Rechtsanwalt G bereits umfangreiche Kenntnisse über die Verhältnisse der C AG erlangt hat. Hinzu kommt, dass die Feststellung eines Interessenkonflikts durch den Rechtsanwalt stets gewisse Kenntnisse der Sache und der betroffenen Personen erfordert. Dies führt aber nicht in jedem Fall dazu, dass beide vom Interessenkonflikt betroffenen Mandate niedergelegt werden müssen. Vorliegend dauerte das konfliktbehaftete Mandatsverhältnis zwischen E und Rechtsanwalt G bloss wenige Stunden, weshalb bloss eine geringe Gefahr dafür besteht, dass der Beschwerdeführer bewusst oder unbewusst Kenntnisse verwenden könnte, die er dank der Tätigkeit von Rechtsanwalt G für E erlangt hat oder hätte erlangen können. Zur Auflösung des Interessenkonflikts erscheint es deshalb ausreichend, dass Rechtsanwalt G sein Mandat niederlegte. Es erwiese sich als unverhältnismässig, wenn der Beschwerdeführer – der soweit ersichtlich von der Mandatierung seines Büropartners keine Kenntnis hatte – seine langjährigen und aufwendigen Mandate aufgrund der nur wenige Stunden andauernden Vertretung von E durch Rechtsanwalt G niederlegen müsste. Hinzu kommt, dass auch die Beschwerdegegnerin nicht davon ausgeht, dass zwischen Rechtsanwalt G und dem Beschwerdeführer Informationen geflossen seien. Damit wurde der Interessenkonflikt bereits mit der Niederlegung des Mandats durch Rechtsanwalt G aufgelöst. Dementsprechend stellt die Weiterführung seiner Mandate durch den Beschwerdeführer keine Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA dar.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des Beschlusses der Beschwerdegegnerin vom 5. Juli 2018 sind aufzuheben, und die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Für das Verfahren vor der Beschwerdegegnerin werden gestützt auf § 37 Abs. 1 AnwG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 VRG keine Parteientschädigungen zugesprochen. Dasselbe sieht § 14 der Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz vom 21. Juni 2006 vor (VGr, 21. Juni 2018, VB.2017.00201, E. 7.1).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer zudem gestützt auf § 17 Abs. 2 VRG eine Parteientschädigung auszurichten, wobei eine solche von Fr. 1'500.- (inklusive 7,7 % Mehrwertsteuer) angemessen erscheint.